

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	50 -GE/19 P7
Datum:	5. SEP. 1997
Verteilt	8.9.97

Wien, am 3.9.1997

Ihr Zeichen/Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
	S-797/N A-46	479
	S-797/N A-48	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage eine Stellungnahme zu den im Betreff angeführten Entwürfen eines Bundesgesetzes der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Abschrift

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Wien, am 27.8.1997

Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
Zl. 52.385/4-2/97 8.7.1997

Unser Zeichen:
S-797/N A-46

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die Ausarbeitung des Entwurfes, weil damit die Voraussetzungen für die gegenseitige Anrechnung von Lehrausbildungen im gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Bereich geschaffen werden. Den Erläuterungen, allgemeiner Teil, wird zugestimmt.

Mit der Novelle soll den Ländern die Möglichkeit der Verwandtstellung von Lehrberufen eingeräumt und damit jene dem BAG entsprechenden Regelungen geschaffen werden. Die Präsidentenkonferenz hat die Absicht Vorschläge für Verwandtstellungen auszuarbeiten, um eine einheitliche Vorgangsweise der Länder zu erreichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt die Präsidentenkonferenz:

Zu § 7 Abs 1:

Der Lehrling kann frühestens acht Wochen vor Ende der Lehrzeit zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden. Wird eine Angleichung an das gewerbliche Berufsausbildungsgesetz angestrebt, so sollte eine Frist von 10 Wochen vorgesehen werden.

Zu § 7 Abs 2:

Da erst im dritten Lehrjahr wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sollte die Möglichkeit zur Ablegung der Facharbeiterprüfung bereits ab Beginn des letzten Lehrjahres nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Das Ausnutzen dieser Bestimmung könnte die Gefahr bedeuten, daß das reguläre Ausbildungswesen umgangen wird (z.B. Vorverlegung des letzten Berufsschullehrganges, Zustimmung des Lehrberechtigten zur vorzeitigen Beendigung des Lehrverhältnisses, eigene Prüfungstermine).

Zu § 13 Abs 2:

Die Möglichkeit, bereits mit der Erreichung des 20. Lebensjahres mit Nachsicht zur Facharbeiterprüfung antreten zu können, wird begrüßt und entspricht der Regelung des gewerblichen Berufsausbildungsgesetzes. Sie bewirkt allerdings eine Erhöhung der Attraktivität einer Ausbildung im zweiten Bildungsweg. Das könnte dazu führen, daß viele künftige Betriebsübernehmer statt einer fundierten Lehr- oder Fachschul-ausbildung diese verkürzte Ausbildungsform im zweiten Bildungsweg wählen.

Die Formulierung „Glaubhaftmachung und entsprechend lange praktische Tätigkeit“ läßt für die Landesgesetzgeber einen zu weiten Spielraum. Dadurch ist eine in Österreich einheitliche Regelung kaum zu erwarten und wird auch im Hinblick auf eine Anrechnung der Ausbildung in anderen EU-Ländern zu größeren Problemen führen.

Bundeseinheitlich sollte daher die Dauer der praktischen Tätigkeit vorgeschrieben werden. Ebenso sollte eine einheitliche Dauer des Vorbereitungslehrganges mit einer Mindestdauer von 200 Stunden vorgesehen werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Astl